



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-08-002

15.07.2011

Mitteilung Nr. 5 zur Umsetzung des Beschlusses „GABi Gas“ vom 28.05.2008

hier: Heranziehung des EEX-Tagesreferenzpreises im GABi-Preiskorb

Die Marktgebietsverantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, ab dem 30.05.2011 den Preisindex „Tagesreferenzpreis Erdgas NCG“ und den „Tagesreferenzpreis Erdgas GASPOOL“ der EEX anstatt des jeweiligen „Settlementpreises 10 MW“ als den relevanten Index für die Handelsplätze NCG VP und GASPOOL VP zur Berechnung der Ausgleichsenergieentgelte heranzuziehen. Gleiches gilt für die Veröffentlichungspflichten betreffend die herangezogenen Referenzpreisindizes.

Begründung:

1. Die Entgelte für Ausgleichsenergie werden auf der Grundlage von Referenzpreisen an vier nationalen und internationalen Handelsplätzen bestimmt. Gemäß § [11] Ziff. 3 Standardbilanzkreisvertrag Gas (Anlage 1 des Beschlusses) und Mitteilung Nr. 4 vom 24.03.2010 gelten als Referenzpreise für den jeweiligen Gastag am Virtuellen Handelspunkt NetConnect Germany (NCG VP) und am virtuellen Handelspunkt GASPOOL (GASPOOL VP) der Settlementpreis, der für den Gastag unter www.eex.com/Marktinformation/Erdgas veröffentlicht ist.

2. Am 30.05.2011 hat die European Energy Exchange (EEX) den 24/7 Gashandel gestartet. Seit diesem Zeitpunkt werden sowohl ein kontinuierlicher 10 MW-Handel als auch ein kontinuierlicher 1 MW-Handel angeboten und als zusätzlicher neuer Preisindex für die Marktgebiete NetConnect Germany und GASPOOL der „Tagesreferenzpreis“ für Day Ahead-Produkte veröffentlicht. Dieser „Tagesreferenzpreis“ basiert auf dem volumengewichteten Mittelwert der Preise über alle Handelsgeschäfte (10 MW plus 1 MW) des letzten Handelstages und wird um 10:00 Uhr (MEZ) publiziert.

3. Es bestand aus Sicht der Marktgebietsverantwortlichen Unklarheit, ob als Folge dieser neuen Veröffentlichung nun der „Tagesreferenzpreis“ oder der bisherige „Settlementpreis 10 MW“ zur Verwendung im Preiskorb gemäß der Festlegung GABi Gas herangezogen werden soll.

4. Nach Anhörung der Marktgebietsverantwortlichen hat sich die Beschlusskammer im Wege der Klarstellung dazu entschlossen, den Marktgebietsverantwortlichen zu ermöglichen, sofern noch nicht geschehen, anstatt des „Settlementpreises 10 MW“ den „Tagesreferenzpreis“ als den relevanten Index für die Handelsplätze NCG VP und GASPOOL VP zur Berechnung der Ausgleichsenergieentgelte heranzuziehen und zu veröffentlichen.

Damit machen die Marktgebietsverantwortlichen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur von der Möglichkeit gemäß § [11] Ziff. 3 S. 7 Standardbilanzkreisvertrag Gas Gebrauch, nach der andere Veröffentlichungen der festgelegten Handelsplätze herangezogen werden können.

Die Heranziehung des Index „Tagesreferenzpreis“ ist sachgerecht, weil dieser Index nach übereinstimmender Auffassung der Beschlusskammer, der EEX und der Marktgebietsverantwortlichen eine höhere Referenzwirkung als der „Settlementpreis 10 MW“ entfaltet. Der „Settlementpreis 10 MW“ stellt eine zeitpunktbezogene Ermittlung der Abrechnungspreise dar. Der „Tagesreferenzpreis“ spiegelt hingegen den tatsächlichen Durchschnitt aller Handelsgeschäfte des letzten Handelstages wider und wird unabhängig vom Handelszeitpunkt berechnet, so dass mit diesem Index dem Anliegen der Marktgebietsverantwortlichen Rechnung getragen wird, eine umfassende Abbildung des gesamten Handelstages zu erhalten.

Ferner sind im „Tagesreferenzpreis“ alle Day Ahead-Produkte enthalten, wohingegen im „Settlementpreis 10 MW“ der zeitpunktbezogene Preis lediglich für 10 MW-Produkte angegeben ist. Im Zuge der Neuaufnahme des kontinuierlichen 1 MW-Handels durch die EEX ist die Heranziehung des Tagesreferenzpreises auch unter diesem Gesichtspunkt marktnäher.

5. Die Marktgebietsverantwortlichen sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den „Tagesreferenzpreis“ ab dem 30.05.2011 heranzuziehen, weil nur durch diese Verpflichtung gewährleistet ist, dass die Ausgleichsenergieentgelte in allen Marktgebieten auf der Grundlage der gleichen Referenzpreise ermittelt werden.